

21. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 23. Jänner 1952

379/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeifer, Neumann, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch und Genossen
 an den Bundesminister für Unterricht,
 betreffend die Führung der im Deutschen Reich und der Bundesrepublik Deutschland erworbenen akademischen Grade in der Republik Österreich.

-.-.-.-

Nach der vom Unterrichtsminister Dr. Perner auf Grund des Hochschulermächtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 266/1935, erlassenen Verordnung über die Führung von im Deutschen Reich erworbenen akademischen Graden im Bundesstaate Österreich, BGBl. Nr. 424/1937, war österreichischen Bundesbürgern, Angehörigen des Deutschen Reiches und aller anderen Staaten im Bereich des Bundesstaates Österreich die Führung der folgenden an einer Universität im Deutschen Reich erworbenen akademischen Grade gestattet:

1. des Doktorates der katholischen und der evangelischen Theologie
2. des Lizentiates der evangelischen Theologie
3. des Doktorates der Rechte (Dr. jur.)
4. des Doktorates der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.)
5. des Doktorates der Philosophie (Dr. phil.),

ferner des akademischen Grades des "Doctor habilitatus" (Dr. habil.) unter Beifügung des Fachgebietes und der Universität.

Mit der Führung eines im Deutschen Reich erworbenen Grades waren keine sonstigen wie immer gearteten Berechtigungen verbunden.

Am 9. Juli 1945 erliess Staatssekretär Ernst Fischer gleichfalls auf Grund des Hochschülermächtigungsgesetzes die Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, StGBL Nr. 79/1945. Nach dieser Verordnung bedürfen österreichische Staatsbürger, die einen akademischen Grad an einer ausländischen Hochschule erworben haben, zur Führung dieses Grades der Nostrifikation des Diplomes. Ausländer dürfen einen von einer ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad nur während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Bereich der Republik Österreich führen. Nehmen sie im Bereich der Republik Österreich dauernd Wohnsitz, dann bedürfen sie zur Führung des ausländischen akademischen Grades ebenfalls der Nostrifikation des Diploms.

22. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Jänner 1952

Diese Verordnung weicht also von Perners Verordnung Nr. 424/1937 ab und stellt einen kulturellen Rückschritt dar. Denn nach Fischers Verordnung dürfen sowohl österreichische Staatsbürger als auch deutsche Staatsangehörige mit dem Wohnsitz in Österreich einen im Deutschen Reich oder der Bundesrepublik Deutschland erworbenen akademischen Grad nur dann führen, wenn eine inländische Hochschule die Nostrifikation des Diploms ausspricht. Dies wird aber namentlich bei Doktoren der Rechte und der Staatswissenschaften in der Regel nur ausgesprochen, wenn der Betroffene sich in allen nicht völlig übereinstimmenden Fächern neuerlich einer strengen Prüfung unterzicht.

Da aber mit der Führung eines im Deutschen Reich erworbenen akademischen Grades auch nach Perners Verordnung keinerlei sonstige Berechtigung verbunden war, ist nicht einzuschönen, warum diese Regelung nicht auch in der Zweiten Republik Österreich wieder Geltung erlangen soll. Denn der Erwerb eines akademischen Grades besagt doch nur, dass der Betroffene seine wissenschaftliche Befähigung auf einem bestimmten Fachgebiete vor einer Hochschulbehörde nachgewiesen hat, und bei der weitgehenden Übereinstimmung des Hochschulwesens in Österreich und im ehemaligen Deutschen Reich bzw. in der Bundesrepublik Deutschland bestehen nicht die mindesten Bedenken, die bloße Führung eines im Deutschen Reich bzw. in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen akademischen Grades ohne sonstige Berechtigung ohne weiteres auch in Österreich zu gestatten, wie ja auch umgekehrt die Führung eines in Österreich erworbenen akademischen Grades im ehemaligen Deutschen Reich ohne weiteres gestattet war. Ja es bestünden keine Bedenken, dieses Recht unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch auf andere Staaten mit einer gleichartigen Hochschulorganisation wie die österreichische auszuüben, um die geistigen Wechselbeziehungen und die kulturelle Integration zu fördern, wie es dem Europagedanken entspricht.

Hinsichtlich der im Deutschen Reich vor der Verordnung vom 9.7.1945, Nr. 79, erworbenen akademischen Grade erhebt sich übrigens die Frage, ob das einmal auf Grund der österreichischen Verordnung Nr. 424/1937 und später auf Grund des deutschen Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939, RGBI. I S. 985, erworbene individuelle Recht, den im Deutschen Reich erworbenen akademischen Grad in Österreich zu führen, durch eine spätere Verordnung wieder aufgehoben werden kann. Die Verordnung Nr. 79/1945

23. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Jänner 1952

sagt hierüber nichts. Wohl aber besagt § 5 ABGB: "Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbenen Rechten keinen Einfluss."

Unter "Gesetzen" versteht aber § 5 ABGB materielle Gesetze, also auch Verordnungen. Man kann also sagen, dass die Verordnung Nr. 79/45 auf das bereits vorher erworbenen Recht, einen im Deutschen Reich erworbenen akademischen Grad in Österreich zu führen, nicht zurückwirkt. Eine andere Auslegung widerspräche dem im ABGB verankerten Grundsatz der Wahrung vorher erworbenen Rechte, der durch eine Verordnung nicht aufgehoben werden kann, und würde überdies zu dem unverständlichen Ergebnis führen, dass ein Akademiker, der früher berichtigt war, /ihm in der Zweiten Republik nicht mehr führen dürfte, ohne sich nicht einem neuerlichen Prüfungsverfahren zu unterziehen.

Diese unrichtige und entgegenstehende Auslegung würde überdies die Gefahr einer gleichartigen Praxis in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der in Österreich erworbenen akademischen Grade mit schädlichen Folgeerscheinungen, wie Rückgang des Studiums deutscher Staatsangehöriger an österreichischen Hochschulen, heraufbeschwören.

Wir sind vielmehr der Ansicht, dass es zur Förderung gutnachbarlicher Wechselbeziehungen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland an der Zeit wäre, eine Neuregelung im Sinne Perners Verordnung Nr. 424/1937 unter Einbeziehung aller Doktorate, also auch des medizinischen und des an einer Technischen oder sonstigen Fachhochschule erworbenen Doktorates, zu treffen wäre.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die

Anfrage:

1.) Teilt der Herr Minister die Ansicht, dass das auf Grund der Verordnung Nr. 424/1937 und des Gesetzes von 7.6.1939, RGBl. I S. 985, vor dem 9.7.1945 erworbenen Recht, einen in Deutschen Reich erworbenen akademischen Grad in Österreich zu führen, trotz der Verordnung Nr. 79/1945 noch fortbesteht?

2.) Ist der Herr Minister bereit, eine Regelung, sei es durch eine Verordnung zu treffen oder durch einen Gesetzentwurf anzubauen, wonach ein im Deutschen Reich oder in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Doktorgrad (Lizentiat) in der Republik Österreich im Falle der Gegenstichtigkeit ohne weiteres geführt werden darf?

-.-.-.-